

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 43.

Donnerstag, den 12. Februar.

1846.

Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig, den 12. Februar 1846.

Durch das wohlwollende Vertrauen des geehrten Offiziercorps hiesiger Communalgarde zum Commandanten derselben erwählt und von dem Königl. Hohen General-Commando als solcher bestätigt, habe ich mit dem heutigen Tage das Commando übernommen.

Wöchte es mir gelingen, den Erwartungen meiner Herren Wähler und der gesammten Communalgarde in dem Grade zu entsprechen, als ich es wünsche und das Interesse des Instituts erheischt.

S. W. Reumeister,

Commandant der hiesigen Communalgarde.

Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern.

Am 1. Februar d. J. war der 1. Termin der nach 8 Pf. jährlich und 2 Pf. vierteljährlich von jeder Steuereinheit zu entrichtenden Grundsteuern fällig. Die diesfalligen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge **längstens binnen 14 Tagen** nach gedachtem Termine bei der Stadt-Steuerannahme allhier zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 5. Februar 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Otto.

Vom Landtage.

Sitzung der ersten Kammer, Montag den 9 Februar.

Fortsetzung der Berathung des Berichtes der 1. Deputation über den Gesetzentwurf, die Bestellung von Schiedsmännern betreffend. Bei Beginn der heutigen Berathung ward zunächst das Amendement des Dr. Mirus (bei §. 2) gegen 6 Stimmen abgelehnt, der vereinigte Antrag der Abg. v. Erdmannsdorf und Hübler nunmehr angenommen. Hierauf ward vom Referenten v. Welck die der Deputation zur veränderten Fassung zurückgegebene §. 6 in der neuen Form vorgetragen und es erhält in derselben die §. einstimmige Genehmigung. Demnächst bemerkt Staatsminister v. Könneritz: es sei gestern bei §. 12 die Frage aufgeworfen worden, wie es werden solle, wenn ein Patrimonialgerichtsherr in seinem Gerichtsbezirke zum Schiedsmanne gewählt worden sei. Das Ministerium habe die Frage so aufgefaßt: ob dies ein Act sei, der zur Gerichtsbarkeit gehöre? Diese Frage habe es mit nein beantworten müssen; sie lasse sich aber auch von einer andern Seite darstellen: ob es zweckmäßig sei, daß ein Gerichtsherr in seinem eigenen Gerichte bestätigt werden solle; er denke hierbei namentlich daran, daß der Gerichtsverwalter Cognition davon haben solle, ob der Gerichtsherr zur Verwaltung des Schiedsamtes auch befähigt sei? Er würde eine solche Cognition nicht mit der nöthigen Unbefangtheit erhalten können. Anstatt der weggefallenen §. 12b schlage das Ministerium daher eine andere vor: Gerichtsherrn, wenn sie im Bezirke ihres Gerichts zu Schiedsmännern gewählt werden, sind von dem königlichen Bezirksgerichte zu bestätigen. Ueber diesen Vorschlag sprachen die Abg. v. Erdmannsdorf, v. Neßch und Wehner ihre Anerkennung aus und es ward derselbe einstimmig angenommen. Die Fassung der §. 13 findet Fürst v. Schönburg zu unbestimmt, da zu Verwaltung des Schiedsamtes jedenfalls einige Rechtskenntnisse nöthig seien; er beantragt daher dieselbe so: „Befähigt zum Amte eines Schiedsmannes im Allgemeinen ist jeder volljährige, unbeschol-

tene Mann, der an dem Orte oder in dem Bezirke, in welchem er zum Schiedsmanne gewählt wird, seinen wesentlichen Aufenthalt hat, selbstständigen Lebensunterhalt besitzt und der Rechte so weit kundig ist, als es zu Ausübung seiner Obliegenheiten erforderlich ist.“ Die Anträge werden ausreichend unterstützt, zunächst aber von den Abg. Wehner, Gottschald, vom Referent v. Welck und Staatsminister v. Könneritz angegriffen. Es sei ein sehr schwankender Begriff: Rechtskenntnisse haben. Hier sollten nur Vergleichs gestiftet werden, und da sei es besser, nicht zu viele Rechtskenntnisse, sondern mehr Billigkeitsgefühl zu haben; Rechtskenntnisse würden hier eher nachtheilig sein; verlange man sie, so würden sich noch viel weniger taugliche Männer zu Schiedsmännern finden, und man würde eher auf eine Classe kommen, die man nicht gewünscht habe. Auch Vicepräsident v. Friesen und Prinz Johann sprechen ihre Befürchtungen rücksichtlich der Winkeladvocaten insbesondere aus. Wehner meint aber: die deutschen Advocaten, wie man jene auch nenne, besäßen so kein sonderliches Renommé, sie würden also weder so leicht gewählt werden, noch sich selbst zu dem Amte drängen, da sie nichts dabei verdienen könnten. Decan Dittrich hält es ebenfalls für eine große Bedenklichkeit, wenn Männer zu dem Amte berufen würden, die ohne alle Rechtskenntnisse wären; ob diesem Mangel an Rechtskenntnissen vielleicht durch eine sehr sorgfältig ausgearbeitete Instruction abzuhelpen sein möchte, lasse er dahin gestellt. Dr. Günther: eine solche Instruction werde ganz unmöglich sein, man würde müssen ein vollständiges Rechtssystem entwerfen und die Schiedsmänner dann wieder lehren müssen, die Sätze desselben anzuwenden. Hier sei ein Mann mit gesundem Menschenverstande und regem Billigkeitsgeföhle das Beste. Nachdem noch der Referent v. Welck, Hübler, Gottschald, v. Friesen, v. Polenz, Fürst v. Schönburg, Geh. Justizrath Hänel und Staatsminister v. Könneritz ihre Ansichten über den gestellten Antrag ausgetauscht haben, kommt derselbe zur Abstimmung und